

## Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für  
Ihr Unternehmen

Wie sag ich's meiner Bank?

Arbeitsrecht im Insolvenz-/StaRUG-Verfahren

Widerruf anwaltlicher Zulassung bei Insolvenz

## Inhaltsverzeichnis

### EDITORIAL

S. 03

### THEMEN DES MONATS

Unternehmenskrise: Wie sag ich's meiner Bank?

S. 04

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Arbeitsrecht im Insolvenz- und StaRUG-Verfahren

S. 08

Rechtsanwalt Michael Kothes

Widerruf der anwaltlichen Zulassung bei Insolvenz des Rechtsanwalts?

S. 10

Rechtsanwältin Claudia Rumma

Rückblick: Die Highlights des BBR Bankentages 2024

S. 12

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Rechtsanwalt Sascha Borowski jetzt im BRAK-Ausschuss

S. 14

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

### AKTUELLES

S. 16

### KONTAKT

S. 20

#### Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Dr. Utz Brömmekamp

## Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

in der März-Ausgabe unseres Newsletters erwarten Sie wieder neue, interessante Beiträge. Besonders freue ich mich darüber, dass unser Partner Sascha Borowski in den „Fachausschuss für außergerichtliche Streitbeilegung“ der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) berufen worden ist. Seine Mitarbeit in diesem Ausschuss ist nicht nur eine Anerkennung seiner fachlichen Kompetenz, sondern bietet ihm auch eine hervorragende Plattform, aktuelle Herausforderungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung aktiv mitzugestalten.

Und dies sind die Themen des aktuellen Newsletters:

- **Wie sag ich's meiner Bank?** Viele Unternehmen und Unternehmer, die in eine wirtschaftliche Krise geraten sind, unterschätzen die Anforderungen an einen zielorientierten Umgang mit ihren Fremdkapitalgebern. In meinem Beitrag beschreibe ich die besonderen Fallstricke und wie in dieser Situation Kompromisslösungen gefunden werden können.
- **Arbeitsrecht im Insolvenz- und StaRUG-Verfahren.** Für das Insolvenzverfahren sieht die Insolvenzordnung arbeitsrechtliche Besonderheiten vor, aber was gilt im StaRUG-Verfahren? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes erläutert Parallelen und Unterschiede.

- **Widerruf der anwaltlichen Zulassung bei Insolvenz?** Wird über das Vermögen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin das Insolvenzverfahren eröffnet, geht dies in der Regel mit dem Entzug der Zulassung einher. Gibt es Auswege oder Ausnahmen? Rechtsanwältin Claudia Rumma führt aus, wann die Zulassung gegebenenfalls erhalten bleiben kann.
- **Rückblick: Die Highlights des BBR Bankentages 2024.** Die Resonanz sprach für sich: Der BBR Bankentag am 06.03.2024 im Industrie-Club Düsseldorf war mit rund 60 Teilnehmenden bis auf den letzten Platz besetzt! Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR, berichtet über die Veranstaltung, die sich erneut als relevanter Treffpunkt für Fachleute aus dem Banken- und Finanzsektor erwiesen hat.
- **Rechtsanwalt Sascha Borowski jetzt im BRAK-Ausschuss.** Rechtsanwalt Sascha Borowski ist in den Fachausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) berufen worden. Diese Berufung unterstreicht seine Expertise auf diesem Gebiet.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr Dr. Utz Brömmekamp  
Rechtsanwalt

## Unternehmenskrise: Wie sag‘ ich’s meiner Bank?

Viele Unternehmen und Unternehmer, die in eine wirtschaftliche Krise geraten sind, unterschätzen die Anforderungen an einen zielorientierten Umgang mit ihren Fremdfinanzierern. Mit der Art und Weise der Herangehensweise und Behandlung seitens des kreditnehmenden Unternehmens steht und fällt zu meist das Verhalten der Bank. Ich möchte Ihnen in diesem Beitrag aus meiner langjährigen Erfahrung als Sanierungsberater im Umgang mit Banken in der Unternehmenskrise berichten.

### Die Rolle der Banken

Der weit überwiegende Teil mittelständischer Unternehmen in Deutschland wird traditionell über Banken finanziert. Und die meisten Unternehmen pflegen einen offenen, kommunikativen und professionellen Umgang mit ihren Fremdfinanzierern. Die Banken revanchieren sich in aller Regel mit einer fairen Geschäftspartner-schaft – so jedenfalls in guten Zeiten.

### Der Bankier und sein Regenschirm

Mark Twain wird mit dem Satz zitiert, ein Bankier sei ein Mensch, der seinen Schirm verleiht, wenn die Sonne scheint, und ihn sofort zurückhaben will, wenn es zu regnen beginnt. Das mag im Einzelfall durchaus zutreffen, ist aber in der Praxis keineswegs die Regel.

### Die Stundung am Telefon ist vorbei

Allerdings ist auch nicht mehr an die etwas klischeehaft verklärten Zeiten zu denken, in denen der Unternehmer seinen im Idealfall noch befreundeten Bankenvorstand anruft, um am Telefon auf bloßen Zuruf eine Stundung, Prolongation, Überziehung oder gar Kreditaufstockung zu erhalten. Diese seligen Zeiten sind, wenn es sie denn jemals wirklich gab, längst vorbei. Schon die zunehmende Regulierungswut im Bankensektor machte dies unmöglich. Mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und anderen regulatorischen Handlungsvorgaben und Beschränkungen legt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Finanzinstituten zunehmend Fußfesseln an. Dies muss man wissen und bedenken, bevor man sich über ein möglicherweise sehr restriktives Verhalten seiner Hausbank wundert oder ärgert.

### Von Markt zur Marktfolge

Das krisenbefangene Unternehmen muss lernen, mit anderen Ansprechpartnern in der Bank zu leben. Abhängig vom Krisenstadium und von der Organisation innerhalb der Bank wechselt die Zuständigkeit von der stets freundlichen, vertriebsorientierten Abteilung Markt in die Marktfolge. Dort geht es je nach Grad der



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krise um die Behandlung von Sonderkrediten – Sanierung – Abwicklung. Hier geht es in erster Linie um Schadensvermeidung bzw. -minimierung, sei es durch eine Sanierungsbegleitung oder ein Exit-Szenario.

### Sprechen oder Wegducken?

Genetisch verankert im deutschen Unternehmer ist die Bereitschaft und das persönliche Ziel, eine – häufig durch Managementfehler selbst verursachte Krise – auch selbst wieder beseitigen zu können und zu wollen. In dieser Phase will er vor allem in Ruhe gelassen werden und duckt sich weg. Deshalb ist es aus Bankensicht höchst verdächtig, wenn das Unternehmen das regelmäßige Reporting einstellt oder verzögert und wenn Zahlen zurückgehalten oder geschönt werden.

Dies erzeugt Misstrauen und zerstört Vertrauen. Und wenn jetzt noch ein Zuständigkeitswechsel in der Marktfolge stattfindet und damit ein neuer, bislang unbeteiligter und nicht durch die Erfahrungen eines langjährigen Engagements geprägter Work-Out-Banker sich dieses Kreditnehmers annimmt, sind die Startbedingungen denkbar ungünstig.

Daraus den Schluss zu ziehen, auch oder gerade in der Krise besonders sorgfältig und zeitnah zu berichten, wäre allerdings verfrüht. Denn leider kommt es immer wieder vor, dass der Unternehmer durch schonungslos offene Kommunikation seiner kritischen Situation bei der Bank „schlafende Hunde weckt“ und – statt eines zielführenden Gesprächs oder im Vorfeld eines solchen – vorsorglich mal die Linie eingefroren oder gar Kündigungsmaßnahmen vorbereitet bzw. eingeleitet werden.

Es werden Fakten geschaffen, die in dieser Situation jedenfalls nicht bei einer Sanierung helfen, sondern eher den endgültigen Todesstoß versetzen können. Deshalb ist die Bankenkommunikation in der Krise ein hochsensibles Thema und stets vom Einzelfall abhängig.



### Der erste Aufschlag muss sitzen

Wenn die Zeit gekommen ist, die Bank ins Vertrauen zu ziehen, um mit ihr eine partnerschaftliche Lösung anzustreben, sollte ein solches Gespräch gut und im Idealfall mit professioneller Unterstützung vorbereitet werden. Verloren gegangenes Vertrauen, das die Banken in diesem Moment – sei es berechtigt oder unberechtigt – immer wieder ins Feld führen, kann nur zurückgewonnen werden, wenn die vorbereiteten Zahlen und Berechnungen vollständig und korrekt sind. Diese sollten immer auf einer mehrmonatigen, idealerweise 12-monatigen integrierten Planung basieren, die Liquidität, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz in planerischer Abhängigkeit voneinander abbildet. Auch muss sich aus dieser Darstellung ergeben, welcher konkrete Beitrag von der Bank erwartet wird, um – ggfs. im Verbund mit weiteren Sanierungsbeiträgen – über den Berg zu kommen.

### Sicherheiten und Drohgebärden

Zu einer guten Vorbereitung einer Bankrunde gehört auch zwingend, sich ein genaues und verlässliches Bild über das jeweilige Bankenengagement zu verschaffen. Unerlässlich ist dabei die rechtliche Bewertung und Bepreisung der gegebenen Sicherheiten. Denn mit einer ungesicherten sogenannten „Blanko-Bank“ ist strategisch anders zu verhandeln als mit einem „bis unters Dach“ besicherten Institut ohne jegliches Ausfallrisiko.

Unabhängig von dieser Einschätzung ist allerdings stets davon abzuraten, im Erstgespräch der Bank „die Pistole auf die Brust zu setzen“ und ihr mit nächsten Schritten bis hin zum Insolvenzantrag zu drohen, wenn sie sich denn dem erbetenen Bankenbeitrag verweigern sollte. Zielführender ist es, die Bank anhand verschiedener Szenario-Rechnungen selbst zu der Erkenntnis kommen zu lassen, dass der vorgeschlagene Weg für beide Seiten noch der beste ist.

### Banken-Vorstand als „ultima ratio“

Scheitern solche Gespräche auf Mitarbeiter-Ebene ist vielfach zu beobachten, dass sich der Unternehmer – erst recht wenn mit jenem bekannt – nunmehr direkt an den Vorstand wendet, um sein Anliegen durchzusetzen. Aus Beratersicht sollte von diesem letzten Mittel nur sehr restriktiv und in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Meistens geht dieser Schuss nämlich nach hinten los. Der nicht im Einzelnen involvierte Vorstand wird ohnehin darauf angewiesen sein, den jeweils Zuständigen hinzuzuziehen und zu befragen und wird den Unternehmer in aller Regel auf dessen Zuständigkeit verweisen. Wie das nun folgende Gespräch sodann wieder auf Mitarbeiter-Ebene verläuft, kann man sich vorstellen.

### Gesellschafterbeitrag

Immer wieder ist zu beobachten, dass Banken in Sanierungssituationen nach Gesellschafterbeiträgen fragen. Dies ist legitim. Denn in der Krise der Gesellschaft ist in erster Linie der Gesellschafter gefragt. Auch darauf sollte der Unternehmer vorbereitet und dazu aussagefähig sein. Dem Begehren der Bank kann mit dem Hinweis darauf begegnet werden, zu finanziellen Beiträgen schlicht nicht (mehr) in der Lage zu sein oder in der (jüngeren) Vergangenheit bereits Eigenmittel zugeführt zu haben. Manchmal ist es auch mit einem Commitment zum Unternehmen und über die Dauer der Sanierung getan, verbunden mit einem teilweisen Gehaltsverzicht und einem Entnahme- bzw. Ausschüttungsverbot während der künftigen Laufzeit des Kreditengagements.

### Vorsicht bei Nachbesicherung

Skeptisch ist es zu sehen, wenn die Bank lediglich zusagt, gegen entsprechende Nachbesicherung ihr Engagement aufrechtzuerhalten, also nicht zu kündigen. Damit allein ist dem Unternehmen in der Regel nicht geholfen, und mit der Hergabe freier Sicherheiten ohne Gegenleistung in cash verbaut sich das Unternehmen die Möglichkeit einer anderweitigen Mittelbeschaffung. Zudem birgt die Nachbesicherung eines bestehenden Engagements im Falle einer später doch eintretenden Insolvenz für die Bank ein erhebliches Anfechtungsrisiko.

### Vorsicht bei Treuhandlösungen

Eine nicht mehr so häufig wie vor einigen Jahren, aber immer noch vorkommende Forderung von Banken ist es, die Zustimmung von Sanierungsbeiträgen und die Begleitung der Sanierungsphase davon abhängig zu machen, dass die Unternehmensanteile treuhänderisch auf einen Dritten übertragen werden, der dann auch in der Regel den Sanierungsprozess begleiten, steuern oder federführend leiten soll.

Wenn die Treuhandvereinbarung so gestrickt ist, dass die Anteile nach erfolgter Sanierung rückübertragen werden, kann dies ein Weg sein. Aber die meisten Treuhandlösungen beinhalten auch ein unbedingtes Recht auf Verwertung der treuhänderisch gehaltenen Anteile. In diesem Fall trennt sich der Unternehmer eigentlich schon mit Eingehen des Treuhandverhältnisses von seinem Unternehmen.

Dann sollte er lieber andere Wege der Sanierung erwägen, die ihm wenigstens die Chance auf Erhalt seines Unternehmens lassen. Beispielfhaft seien ein Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung (ESUG) oder ein strukturiertes Restrukturierungsverfahren (StaRUG) genannt.

#### **IDW S6-Gutachten versus Sanierungsmoderation**

Je nach angestrebtem Sanierungsbeitrag ist es für die Bank regulatorisch unerlässlich, sich von den Erfolgsaussichten eines Sanierungskonzeptes zu überzeugen. In der Regel verlangt die Bank dafür ein Sanierungsgutachten eines unbeteiligten, sanierungskompetenten Dritten nach IDW-Standard oder jedenfalls in Anlehnung an diesen. Wenn davon der Sanierungsbeitrag der Bank abhängt, kann man sich dem kaum verschließen, auch wenn die Fertigung eines solchen Gutachtens zumeist nicht unerheblich Zeit und Geld kostet.

Mit der Sanierungsmoderation (§§ 94 ff. StaRUG) hat der Gesetzgeber ein neues Instrument geschaffen, mit dessen Hilfe die Prozedur eines IDW S6-Gutachtens ge-

gebenenfalls vermieden werden kann. Wird im Rahmen eines solchen, von einem unabhängigen Moderator begleiteten, sehr kurzen und kostengünstigen Prozesses ein Sanierungsvergleich geschlossen und wird dieser anschließend vom Restrukturierungsgericht bestätigt, so ist dieser für den Fall einer doch später eintretenden Insolvenz vor Anfechtung durch den Verwalter geschützt. Dies sichert die Bank noch besser ab als ein IDW S6-Gutachten.

#### **Conclusio**

Während der Unternehmer in allererster Linie und vorrangig den Erhalt seines Unternehmens im Auge hat, hat der Banker ausschließlich den Interessen seines Arbeitgebers, der Bank, zu dienen. Dies führt in der Unternehmenskrise häufig zu einem Interessenkonflikt. Um eine Bank für die Begleitung eines Sanierungsprozesses zu gewinnen, muss sie daher mitgenommen und davon überzeugt werden, dass der angestrebte Weg für alle Beteiligten von vielen Kompromisslösungen immer noch der beste Weg ist.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

# Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

[www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/](http://www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/)

## Arbeitsrecht im Insolvenz- und StaRUG-Verfahren

### StaRUG: Neuer Rechtsrahmen seit 2021

Zum 01. Januar 2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) in Kraft getreten. Bereits in unseren letzten Newslettern erläuterten wir die Möglichkeiten, die sich hieraus ergeben, und berichteten auch über erste Erfahrungen aus den von uns begleiteten Fällen.

### Insolvenzverfahren und Arbeitsrecht

Für das Insolvenzverfahren sieht die Insolvenzordnung diverse arbeitsrechtliche Besonderheiten vor, so dass die Frage erlaubt sein muss, welche Besonderheiten im Vergleich hierzu in einem StaRUG-Verfahren zu beachten sind.

### Insolvenzgeld als Sanierungsinstrument

In einem Insolvenzverfahren, unabhängig davon, ob es sich um ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren oder eine Insolvenz in Eigenverwaltung handelt, sorgt das Insolvenzgeld als erstes Sanierungsinstrument für eine wirtschaftliche Entlastung des Unternehmens. Über das Insolvenzgeld werden durch die Agentur für Arbeit 100 Prozent der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Insolvenzgeldzeitraum an sich zustehenden Arbeitsentgelte gezahlt, allerdings nach oben hin begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2024: 7.550 €/West und 7.450 €/Ost). Der Insolvenzgeldzeitraum beträgt drei Monate und umfasst die Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### Fehlende Insolvenzgeldansprüche im StaRUG-Verfahren

In einem StaRUG-Verfahren besteht kein Anspruch auf Insolvenzgeld. Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 v. 20.6.2019, ABI. L 172, 18, schuf der Gesetzgeber keine dem Insolvenzgeld ähnliche Leistung oder erstreckte gar den Anwendungsbereich der §§ 165 ff. SGB III, welche den Bezug von Insolvenzgeld betreffen, auf das StaRUG-Verfahren.

### Kündigungsschutz: Unterschiede zwischen Insolvenz- und StaRUG-Verfahren

Auch werden die Fristen, die für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gelten, in einem StaRUG-Verfahren nicht begrenzt. Anders im eröffneten Insolvenzverfahren: Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt § 113 InsO. Diese Regelung sieht vor, dass ein Dienstverhältnis, und damit auch ein Arbeitsverhältnis, mit einer Maximalfrist von drei Monaten gekündigt werden kann.



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes

Infolge dieser Regelung wird jede arbeits- oder tarifvertragliche Kündigungsfrist, welche die Dauer von drei Monaten übersteigt, auf drei Monate reduziert. Selbst an sich, weil tarifvertraglich so geregelt, unkündbare Arbeitnehmer sind mit dieser abgekürzten dreimonatigen Frist kündbar.

### Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in Insolvenz- und StaRUG-Verfahren

Sowohl im Insolvenzverfahren als auch im StaRUG sind die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu wahren.

### Erleichterungen bei Sozialplänen und Kündigungsschutz in der Insolvenz

Für Insolvenzverfahren sieht die Insolvenzordnung quantitative Erleichterungen im Hinblick auf die Ausstattung des Sozialplans (§ 123 InsO) und Erleichterungen für die gerichtliche Durchsetzung von Kündigungen infolge eines Interessenausgleichs mit Namensliste (§ 125 InsO) vor.

§ 123 InsO normiert insoweit eine deutliche wirtschaftliche Erleichterung im Falle eines Personalabbaus. Diese Norm limitiert nämlich streng das Volumen eines Sozialplans in der Insolvenz, indem es auf ein Maximum von 2,5 Bruttomonatsentgelten je vom Abbau betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von deren Betriebszugehörigkeitszeiten, begrenzt wird. Das bedeutet, für jeden Mitarbeitenden werden maximal zweieinhalb Monatsentgelte in den Abfindungstopf eingebracht.

Durch § 125 InsO wird die Stellenreduzierung erleichtert, denn dieser unterstellt die „Betriebsbedingtheit“ der Kündigung und reduziert den Prüfungsmaßstab des Arbeitsgerichts im Hinblick auf die Sozialauswahl auf grobe Fehlerhaftigkeit.



Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Betriebsparteien, der Arbeitgeber und der Betriebsrat, hinsichtlich der Betriebsänderung einen Interessenausgleich mit Namensliste schließen. Geschieht dies, folgt hieraus die Änderung des Bewertungsmaßstabes des Arbeitsgerichts: Der Arbeitnehmer trägt nun die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass keine Betriebsbedingtheit vorlag. Das Arbeitsgericht beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Arbeitnehmende Tatsachen vorgetragen und nachgewiesen hat, welche die Sozialauswahl grob fehlerhaft erscheinen lassen.

Dies beinhaltet die reduzierte Prüfung der Abwägung der Sozialdaten, die Feststellung der Vergleichbarkeit der Arbeitnehmenden (sog. Vergleichsgruppenbildung) und die Herausnahme der betriebswichtigen Arbeitnehmenden aus der Sozialauswahl (sog. Leistungsträger). Eine Sozialauswahl ist nach § 125 InsO nur dann grob fehlerhaft, wenn sie jedwede Ausgewogenheit vermissen lässt und ganz augenscheinliche Fehler beinhaltet.

#### **StaRUG: Betriebsratsmitbestimmung und EU-Richtlinienkritik**

Das StaRUG hebt die Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ausdrücklich in § 92 StaRUG hervor, wenn es regelt, dass die „[...] Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz [...] von diesem Gesetz unberührt“ bleiben.

Teilweise wird jedoch moniert, dass mit dem StaRUG die EU-Richtlinie nur in ungenügendem Maße umgesetzt wurde, denn es fehlten im StaRUG Analogien zu Einbeziehungen des Betriebsrats, wie sie die Insolvenzordnung vorsieht. Weiterhin fehlt es an Regelungen, welche die Abstimmung des Restrukturierungsplans betreffen. Die InsO regelt demgegenüber in § 218 Abs. 3 eine Vorlagepflicht und gleichsam das Recht des Betriebsrats, beratend bei der Aufstellung mitzuwirken, in § 232 das Recht zur Stellungnahme des Betriebsrats zum Insolvenzplan gegenüber dem Insolvenzgericht und in § 235 die Beteiligung des Betriebsrats zum Erörterungs- und Abstimmungstermin.

Die Kritik ist verständlich, wenngleich sie sich – nach Auffassung des Verfassers – nicht auf im Restrukturierungsplan geregelte Betriebsänderungen erstrecken muss, da sich in diesen Fällen die Beteiligungspflicht des Betriebsrats schon aus dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ergibt.

#### **Die Rolle des Betriebsrats und Restrukturierungsplans nach BetrVG und StaRUG**

Insoweit sieht § 111 BetrVG in Unternehmen mit in der Regel mehr als zwanzig Arbeitnehmenden vor, dass der Unternehmer den Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben, rechtzeitig und umfassend unterrichtet und die geplanten Betriebsänderungen mit ihm beraten werden müssen.

Für das StaRUG-Verfahren bedeutet dies, dass die betriebsverfassungsrechtlich geregelten Beteiligungsrechte des Betriebsrats bereits bei Aufstellung des Restrukturierungsplans (§§ 5 ff. StaRUG) berücksichtigt und gewahrt werden müssen, sofern die Restrukturierung mit einer Betriebsänderung einhergeht. Der Unternehmer ist gut beraten, dies ernst zu nehmen, denn der Restrukturierungsplan ist bindend und den Unternehmer trifft die Pflicht, ihn umzusetzen (§§ 92, 43 StaRUG). Unterlässt er den vorherigen ernsthaften Versuch einen Interessenausgleich herbeizuführen, ergeben sich hieraus Nachteilsausgleichsansprüche nach § 113 BetrVG zugunsten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Höhe nach keiner insolvenzrechtlichen Begrenzung (wie z. B. im Falle des § 123 InsO) unterliegen.

Die Vorschrift des § 123 InsO gilt im StaRUG-Verfahren aber auch nicht für den Sozialplan, welcher etwaig im Gleichschritt mit dem Interessenausgleich verhandelt wird. Mangels Erfüllung der Voraussetzung „Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ ist der Umfang eines Sozialplans im StaRUG-Verfahren frei zwischen den Betriebsparteien verhandelbar.

## Widerruf der anwaltlichen Zulassung bei Insolvenz des Rechtsanwalts

### Die Chancen des Erhalts der Zulassung trotz „Vermögensverfalls“

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, in aller Regel wegen „Vermögensverfalls“ seitens der Kammer die Zulassung entzogen, wodurch den Betroffenen die Grundlage für ihre Berufsausübung genommen wird. Nur in Ausnahmefällen ist der Erhalt der anwaltlichen Zulassung im Insolvenzfall möglich. Hierfür ist die Anstellung in einer Anwaltssozietät zwingend erforderlich. Durch die Vorlage eines Insolvenzplans kann das Insolvenzverfahren jedoch schnell zur Aufhebung gebracht werden, so dass der Grund für den Zulassungswiderruf zeitnah entfällt und die Berufsausübung wieder uneingeschränkt möglich ist.

### Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

Wie jede andere Berufsgruppe können auch Rechtsanwälte in eine wirtschaftliche Krise geraten. Bei Rechtsanwälten besteht jedoch die Besonderheit, dass mit der Insolvenz oftmals auch der Verlust der anwaltlichen Zulassung einhergeht. In der Regel erfüllt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, wonach die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen „Vermögensverfalls“ widerrufen kann. Wörtlich heißt es dort:

*„Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen, ... wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“*

Der Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 21.04.2016) geht davon aus, dass ein Vermögensverfall dann anzunehmen ist, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wobei als Beweisanzeichen hierfür insbesondere (BGH, Beschl. v. 15.12.2017) die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn zu werten sind. Soweit über das Vermögen des Rechtsanwalts ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Rechtsanwalt in das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts eingetragen ist, wird der Eintritt des Vermögensverfalls - wie sich aus



Rechtsanwältin Claudia Rumma

dem vorstehenden Wortlaut der BRAO ergibt - bereits gesetzlich vermutet, so dass es auf weitere Beweisanzeichen nicht mehr ankommt.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung müssen dabei grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Widerrufsverfahrens vorliegen. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Rechtsanwalts - wie beispielsweise die Unterschlagung von Fremdgeldern oder die Begehung sonstiger Vermögensdelikte - spielt für den Zulassungswiderruf übrigens keine Rolle. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist somit im Regelfall schon ausreichend, auch wenn der Anwalt sich im Rahmen seiner Berufsausübung stets in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verhalten hat.

### Fehlender Vermögensverfall trotz Insolvenzeröffnung?

Trotz der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Rechtsanwalts kann ausnahmsweise das Vorliegen des Vermögensverfalls zu verneinen sein, wenn ein Insolvenzverfahren zu Unrecht eröffnet worden ist, obwohl also die Voraussetzungen für die Insolvenzeröffnung im Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung gar nicht gegeben waren oder wenn im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens ein Insolvenzplan gemäß § 248 InsO oder ein Schuldenbereinigungsplan gemäß § 308 InsO vorgelegt worden sind, bei deren Erfüllung der Schuldner von seinen übrigen Forderungen gegenüber den Gläubigern befreit wird.

Ein Insolvenzplan ist daher für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der wirtschaftlichen Krise ein besonders wichtiges Instrument, um die Möglichkeit der weiteren Berufsausübung zu erhalten. Wird die anwaltliche Zulassung widerrufen, ist der betroffene Rechtsanwalt für die gesamte Dauer des eröffneten Insolvenzver-



fahrens bis zur Ankündigung der Restschuldbefreiung daran gehindert, seinen Beruf auszuüben und damit pfändbare Überschüsse zu erwirtschaften, die letztlich auch seinen Gläubigern zugute kommen könnten. Mit Blick darauf, dass ein Insolvenzverfahren, in dem kein Insolvenzplan vorgelegt wird, durchschnittlich drei Jahre dauern kann, dürfte es sich um eine nicht unerhebliche Zeitspanne handeln.

#### **Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls und Berufsfreiheit (Art. 12 GG)**

Da der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls faktisch dazu führt, dass ein Rechtsanwalt seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, wurde immer wieder geltend gemacht, dass der Zulassungswiderruf einen unangemessenen Eingriff in die Berufsfreiheit darstelle. Dieser Einwand konnte aber einer höchstgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. So konnte der Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 14.10.2022) in einem Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls eine unangemessene Beeinträchtigung des Art. 12 Abs. 1 GG nicht erkennen, da eine Güterabwägung ergebe, dass der Schutz der Rechtsuchenden und der Schutz vor einem möglichen Zugriff der Gläubiger des Rechtsanwalts auf die von diesem gehaltenen Fremdgelder als höherrangige Rechtsgüter den Widerruf der Zulassung rechtfertigen würden.

#### **Ausnahme vom Zulassungswiderruf bei Anstellung in Anwaltssozietät**

Möchte ein Rechtsanwalt, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, weiterhin anwaltlich tätig sein, besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen die Chance, dass von einem Zulassungswiderruf abgesehen wird. Hierfür müsste der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als Angestellter einer Sozietät ausüben, deren strenger Kontrolle er sich in seiner Berufsausübung unterwirft.

Diese engmaschige Kontrolle muss auch in der konkreten Vertragsgestaltung des Anstellungsvertrages zum Ausdruck kommen. In dem Anstellungsvertrag sollte

insbesondere der Umgang mit Mandantenzahlungen streng reglementiert und das Arbeitsverhältnis idealerweise so gestaltet sein, dass Verfügungen über Fremdgelder bzw. schon Zugriffshandlungen auf Fremdgelder möglichst vollständig ausgeschlossen sind.

Die Fortsetzung oder Wiederaufnahme der anwaltlichen Tätigkeit in einer Einzelkanzlei wird für die Erhaltung der Zulassung oder ihre Wiedererteilung nicht ausreichen, weil die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des betroffenen Rechtsanwalts dort nicht ausreichend überwacht werden könnte. Hilfreich für die Gesamteinschätzung der Vertrauenswürdigkeit des Anwalts kann zu seinen Gunsten ferner der Umstand sein, dass der Anwalt den Insolvenzantrag selbst gestellt und bis zur Antragstellung einen tadellosen Ruf genossen hat.

Zwar ist die Möglichkeit der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der anwaltlichen Tätigkeit in der Insolvenz eines Rechtsanwalts an sehr strenge Voraussetzungen gebunden, doch bleibt zu beachten, dass diese Einschränkungen nur für die Dauer des Insolvenzverfahrens bis zur Ankündigung der Restschuldbefreiung und somit – mit Blick auf ein gesamtes Berufsleben – nur für einen überschaubaren Zeitraum gelten.

Gleichwohl ist für Berufsträger vor diesem Hintergrund besondere Vorsicht geboten, um möglichst gar nicht erst in eine Insolvenzsituation und deren Konsequenzen für die weitere Berufsausübung zu geraten. Denn auch innerhalb eines überschaubaren Zeitraums besteht zweifellos die Gefahr, den Anschluss zu verlieren.

#### **Insolvenzplan als Handlungsalternative**

Sollte eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt trotzdem in die Insolvenz geraten, ist die Erstellung und Vorlage eines Insolvenzplans im eröffneten Insolvenzverfahren die bestmögliche Handlungsalternative, um das Insolvenzverfahren schnellstmöglich zu beenden und die Möglichkeit der Berufsausübung durch Wiedererlangung der Zulassung wiederherzustellen. Überdies bietet der Insolvenzplan in aller Regel auch die bestmöglichen Befriedigungsaussichten für die Gläubiger.

## Rückblick: Die Highlights des BBR Bankentages 2024

Die Resonanz spricht für sich: Der diesjährige BBR Bankentag am 06.03.2024 im Industrie-Club Düsseldorf war mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis auf den letzten Platz besetzt! Und das, obwohl ausgerechnet am Veranstaltungstag der öffentliche Nahverkehr bestreikt wurde.

Der BBR Bankentag ist ein etabliertes Format, das sich erneut als unverzichtbarer Treffpunkt für Fachleute aus der Banken- und Finanzbranche erwiesen hat. Hier kommen Expertinnen und Experten zusammen, um sich über zentrale Herausforderungen und Neuerungen auszutauschen, die insbesondere vor dem Hintergrund von Krisen und Sanierungen für die Branche relevant sind.

### StaRUG im Rampenlicht

Besonderes Augenmerk galt in diesem Jahr dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), einem Instrument, das in der Bankenpraxis trotz noch überschaubarer Fallzahlen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Rechtsanwalt Robert Buchalik, Geschäftsführer der BBR, und Andreas Weisselberg, Project Manager Finance der plenovia GmbH, gaben einen umfassenden Einblick in die Grundlagen und möglichen Anwendungsfälle dieses Sanierungsinstruments. In der Diskussion wurde deutlich, welches Potenzial das StaRUG für zukünftige Krisenbewältigungsstrategien bietet.

### Restrukturierung von Konsortialkrediten

Der Vortrag von BBR-Geschäftsführer Rechtsanwalt Jochen Rechtmann zeigte die zunehmende Bedeutung von Konsortialkrediten für Kreditinstitute auf: Angesichts konjunktureller Probleme wie Inflation und steigender Zinsen ein wichtiges Thema u. a. bei der Finanzierung von Großprojekten in den Bereichen Immobilien und Erneuerbare Energien. Darüber hinaus erläuterte Jochen Rechtmann die besonderen Herausforderungen in Restrukturierungsverfahren, die sich aus der Verteilung von Kreditrisiken auf mehrere Kreditgeber ergeben.

### Nachhaltigkeit als kritischer Faktor für Banken

Ein weiteres zentrales Thema veranschaulichte Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M., Institut für Angewandtes Wirtschaftsrecht: Die Risiken, die nicht nachhaltige Kreditnehmer für Banken darstellen. In seinem Vortrag zeigte Prof. Graewe anhand von konkreten Beispielen aus der Praxis, wie die Nichteinhaltung der im Rahmen des EU Green Deal erlassenen Vorschriften Banken vor erhebliche regulatorische und finanzielle Herausforderungen stellt und möglicherweise ihre Reputation gefährden kann.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

### Die finanzielle Krise der Krankenhäuser

Ein ebenso brisantes Thema war die finanzielle Situation der Krankenhäuser. Dr. Nicolas Krämer, HC&S AG, gab einen tiefen Einblick in die Ursachen dieser Problematik und skizzierte mögliche Lösungsansätze, die in der politischen Landschaft durchaus für Diskussionsstoff sorgen könnten. Angesichts der Tatsache, dass die Kreditvergabe durch Finanzinstitute eine wesentliche Säule der Krankenhausfinanzierung darstellt, ist dies ein Thema von großer Tragweite.

### Independent Business Review in der Immobilienwirtschaft

Der abschließende Vortrag von plenovia-Geschäftsführer Andreas Schmiege befasste sich mit den Herausforderungen in der Immobilienwirtschaft, die insbesondere durch hohe Baukosten und steigende Zinsen geprägt sind, was zu Verzögerungen und finanziellen Engpässen bei Projektentwicklungen führt. Andreas Schmiege stellte die zunehmende Bedeutung der unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung in Form des Independent Business Review (IBR) dar, die sich als effektives und kostengünstiges Instrument zur Beurteilung der Machbarkeit und Rentabilität von Immobilienprojekten etabliert.

### Fazit: Ein Tag voller wertvoller Erkenntnisse

Der BBR-Bankentag 2024 bot eine Fülle von Informationen zu aktuellen und praxisrelevanten Themen, mit denen Banken heute konfrontiert sind. Die hohe Teilnehmerzahl und das rege Interesse bestätigten die Relevanz dieser Themen für die gesamte Finanzbranche und unterstreichen die Bedeutung dieser Veranstaltung als Plattform für fachlichen Austausch und Weiterbildung.

**Gute Aussichten: BBR Bankentag 2025**

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für das durchweg positive Feedback. Und wir freuen uns schon jetzt auf den Bankentag 2025!  
**Save the date: 20.03.2025**

Haben Sie Interesse, an einer unserer Veranstaltungen teilzunehmen? Bitte senden Sie Ihre Anfrage an Stefanie Ripplin unter [rippin@bbr-law.de](mailto:rippin@bbr-law.de)



## Neuer Experte für Außergerichtliche Streitbeilegung: Rechtsanwalt Sascha Borowski jetzt im BRAK-Ausschuss



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

**Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Kollege, Herr Rechtsanwalt Sascha Borowski, kürzlich in den Fachausschuss für Außergerichtliche Streitbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) berufen wurde. Diese Berufung unterstreicht seine Kompetenz und Expertise auf diesem Gebiet.**

Die vom BRAK-Präsidium neu berufenen Fachausschüsse der BRAK spielen eine entscheidende Rolle in der juristischen Landschaft. Sie befassen sich intensiv mit der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren und berufspolitischen Fragen. Die als Expertinnen und Experten anerkannten Mitglieder dieser Ausschüsse sind häufig beratend bei Anhörungen in Ministerien und Parlamenten tätig.

Die Amtszeit von Rechtsanwalt Borowski begann am 1. Januar 2024 und dauert bis zum 31. Dezember 2027. Seine Mitarbeit in diesem Ausschuss ist nicht nur eine Anerkennung seiner fachlichen Kompetenz, sondern bietet ihm auch eine hervorragende Plattform, aktuelle Themen und Herausforderungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung aktiv mitzugestalten.

Neben Herrn Borowski sind weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in verschiedenen anderen Ausschüssen der BRAK vertreten, u. a. Arbeitsrecht und Europa, Datenschutz-

recht, Familien- und Erbrecht, Gesellschaftsrecht, IT-Recht, Kartellrecht, Menschenrechte, Rechtsanwaltsvergütung, Strafprozessrecht und Zivilprozessordnung/Gerichtsverfassungsgesetz. Weitere Informationen über die Arbeit und die Stellungnahmen der einzelnen Ausschüsse finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Wir sind stolz auf die Rolle, die unsere Kanzlei in der rechtspolitischen Diskussion spielt und gratulieren Herrn Borowski zu seinem neuen Amt.

*Sascha Borowski ist seit 2008 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2018 in der Wirtschaftskanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte tätig. Er wurde 2021 zum Gesellschafter und 2022 zum Prokuristen der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ernannt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde Sascha Borowski zum geschäftsführenden Gesellschafter von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte bestellt. Als Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und zertifizierter ESUG-Berater (DIAI) vertritt Sascha Borowski die Interessen seiner Mandanten sowohl im Sanierungs- und Insolvenzrecht als auch im Bank- und Kapitalmarktrecht. Seit 2022 ist er Ansprechpartner der Gütestelle Rechtsanwalt Sascha Borowski, staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.*

# Wir wurden ausgezeichnet!



Focus Award  
TOP-WIRTSCHAFTSKANZLEI  
2023 Insolvenz & Sanierung



Handelsblatt Qualitätssiegel  
Deutschlands BESTE Anwälte  
2023 Bank- und Finanzrecht



Handelsblatt Qualitätssiegel  
Deutschlands BESTE Anwälte  
2022 Kapitalmarktrecht

## Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

### BBR [talk] Folge 1: Dr. Jasper Stahlschmidt zur Verschärfung der Insolvenzantragspflicht 2024

**Dr. Jasper Stahlschmidt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Verschärfung der Insolvenzantragspflicht: Ab 2024 müssen Unternehmen wieder über 12 Monate durchfinanziert sein. Was diese Verschärfung der Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter bedeutet, erläutert Dr. Jasper Stahlschmidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, im Interview mit Detlef Fleischer, Herausgeber des EXISTENZ Magazins.

[Jetzt anschauen](#)



### Vertragsschluss mit Tücken I Gastvorlesung FOM Hochschule Essen

**Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet im ersten Teil der Gastvorlesung über diesen authentischen Fall aus seiner Beratungspraxis und zeigt auf, welche Fallstricke drohen. In zweiten Teil beantwortet er die Fragen der Studierenden.

[Jetzt anschauen](#)



### Privatinsolvenz: Ablauf, Dauer und Kosten

**Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK) erläutert in seinem Video umfassend alle relevanten Aspekte der Privatinsolvenz, insbesondere Ablauf, Dauer und Kosten. Er beschreibt die grundlegenden Verfahrensschritte und wie dieses rechtliche Instrument Schuldner in finanzieller Not helfen kann, einen Weg zur Entschuldung und wirtschaftlichen Stabilität zu finden.

[Jetzt anschauen](#)



## ▶ UNSER NEUES VIDEOFORMAT



NEU

Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen BBR [talk], spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen.

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang



## Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: [rippin@bbr-law.de](mailto:rippin@bbr-law.de)

Zur Übersicht



### Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.  
**6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024**  
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus  
ISBN 978-3-947456-15-4



### Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.  
**1. Auflage 2023**  
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg  
ISBN 9-783947-456147



### Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.  
**5. Auflage 2023**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
ISBN 978-3-947456-13-0



### Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

Das Praktikerhandbuch enthält Praxistipps und Checklisten für die tägliche Arbeit im Konsortialkreditgeschäft.  
**5. Auflage 2023**  
465 Seiten  
Mitautor: Jochen Rechtmann  
ISBN: 978-3-95725-999-8



### The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.  
**1. Auflage 2022**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
E-Book



### Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.  
**2. Auflage 2022**  
Autor: Philipp Wolters LL. M.  
E-Book



### Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.  
**1. Auflage 2021**  
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp  
ISBN 978-3-947456-12-3



### Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.  
**1. Auflage 2021**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
ISBN 978-3-947456-11-6



### Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.  
**2. Auflage 2019**  
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert  
E-Book

## Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

### Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

11.04.2024 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



## Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



### Düsseldorf

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf  
T 0211 828977200



### Berlin

Lietzenburger Straße 75  
10719 Berlin  
T 030 814521960



### Frankfurt

Westendstraße 16-22  
60325 Frankfurt am Main  
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



## Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?  
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne  
für Sie da.



**Robert Buchalik**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140  
E buchalik@bbr-law.de



**Dr. Utz Brömmekamp**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200  
E broemmekamp@bbr-law.de



**Dr. Jasper Stahlschmidt**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200  
E stahlschmidt@bbr-law.de



**Jochen Rechtmann**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20  
E rechtmann@bbr-law.de



**Sascha Borowski**

**Geschäftsführer, Partner,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200  
E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**  
E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**

*Frohe  
Ostern!*

